

Beim Landkreis Merzig-Wadern (rd. 104.000 Einwohner) ist aufgrund des Ablaufs der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin die Stelle

der Landrätin / des Landrates

zum 01. Oktober 2019 zu besetzen.

Die Amtszeit dauert nach § 177 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) bis zum 30. September 2029. Unabhängig davon bildet nach § 120 des Saarländischen Beamtengesetzes für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt sind, das vollendete 68. Lebensjahr die Altersgrenze.

Die Besoldung erfolgt gemäß § 3a der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter in Höhe von 200, - Euro monatlich gewährt.

Die jetzige Amtsinhaberin wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist jede / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin / jeder Unionsbürger, die / der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Landrätin / zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Landrätin / der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Merzig-Wadern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wahltag ist Sonntag, der 26. Mai 2019. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin / kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Eine evtl. notwendige Stichwahl findet am 9. Juni 2019 statt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen schriftlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei, eine Wählergruppe oder auch eine Einzelbewerberin / einen Einzelbewerber erforderlich. Der Kreiswahlleiter hat mit Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert, wobei Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, denen bei der letzten Kreistagswahl oder bei der

Seite 2 von 2

letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz zufiel, der Unterstützung von mindestens 99 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern bedürfen. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Ausnahme der bisherigen Amtsinhaberin. Der Unterstützung der Wahlvorschläge einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 21. März 2019 um 18:00 Uhr (am 66. Tag vor der Wahl).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 21. März 2019 an den Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig zu richten.

Merzig, 11. Dezember 2018 Landkreis Merzig-Wadern i.V.

Frank Wagner Erster Kreisbeigeordneter